



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 8/2022
vom 20. Januar 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7514
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige » (in der jeweils am 1. Januar 2007 geltenden Fassung), gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 5. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 15. Februar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige (in der jeweils am 1. Januar 2007 geltenden Fassung), d.h. das in diesen Artikeln enthaltene Prinzip, wonach in dem Fall, dass jemand gleichzeitig eine Ruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger und eine Ruhestandspension in der Regelung für Selbständige bezieht und diese Person in den beiden Regelungen zusammen mehr als 45 Laufbahnjahre aufweist, diese Laufbahnjahre in Anwendung der Regel der Laufbahneinheit auf 45 Jahre zu reduzieren sind, indem die Berufslaufbahnjahre in der Regelung für Selbständige um so viele Laufbahnjahre verringert werden, wie für die Reduzierung der Gesamtanzahl von Laufbahnjahren auf die Einheit notwendig ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Wird ein Sozialversicherter mit einer gemischten Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger von mehr als 45 Jahren, dessen Laufbahnjahre im Rahmen des Prinzips der Laufbahneinheit nur um die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre in der Regelung für Selbständige verringert werden, um seine Gesamtanzahl von Laufbahnjahren auf die Einheit zu reduzieren, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der belgischen Verfassung diskriminiert im Vergleich zu einem Sozialversicherten mit einer homogenen Berufslaufbahn als Lohnempfänger von mehr als 45 Jahren, dessen Laufbahnjahre im Rahmen des Prinzips der Laufbahneinheit nur um die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre in der Regelung für Lohnempfänger verringert werden, um seine Gesamtanzahl von Laufbahnjahren auf die Einheit zu reduzieren? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige » (nachstehend: königlicher Erlasses Nr. 72) in der jeweils am 1. Januar 2007 geltenden Fassung.

Folglich bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 in der Fassung vor der (nicht in Kraft getretenen) Abänderung durch das Gesetz vom 11. Mai 2003 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger und Selbständige unter Berücksichtigung des Prinzips der Laufbahneinheit »

B.2. Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung bestimmt:

« Wenn ein Lohnempfänger aufgrund des vorliegenden Erlasses Anspruch auf eine Ruhestandspension und aufgrund einer oder mehrerer anderer Regelungen auf eine Ruhestandspension beziehungsweise einen anderen als Ruhestandspension geltenden Vorteil erheben kann und wenn die Summe der Brüche, die die Höhe jeder dieser Pensionen ausdrücken, die Einheit überschreitet, wird die für die Berechnung der Ruhestandspension als

Lohnempfänger berücksichtigte Berufslaufbahn um so viele Jahre verkürzt, wie es für die Reduzierung der genannten Summe auf die Einheit notwendig ist.

Der in vorhergehendem Absatz erwähnte Bruch drückt das Verhältnis aus zwischen Dauer der Zeiträume, Prozentsatz oder jedem anderen Kriterium mit Ausnahme des für die Festlegung der gewährten Pension berücksichtigten Betrags und Höchstdauer, Höchstgrenze des Prozentsatzes oder Höchstgrenze jedes anderen Kriteriums, auf dessen Grundlage eine vollständige Pension gewährt werden kann.

Eine vergleichbare Reduzierung findet Anwendung, wenn der hinterbliebene Ehepartner eines Lohnempfängers aufgrund des vorliegenden Erlasses Anspruch erheben kann auf eine Hinterbliebenenpension und aufgrund einer oder mehrerer anderer Regelungen auf eine Hinterbliebenenpension beziehungsweise auf einen als Hinterbliebenenpension geltenden Vorteil und deren Gesamthöhe die in Absatz 1 erwähnten Normen überschreitet.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter ‘ andere Regelung ’ jede andere belgische Regelung in Sachen Ruhestands- und Hinterbliebenenpension mit Ausnahme derjenigen für Selbständige und jede vergleichbare Regelung eines anderen Landes oder eine Regelung, die auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbar ist.

[...] ».

B.3. Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung bestimmt:

« Wenn der Selbständige aufgrund des vorliegenden Erlasses Anspruch auf eine Ruhestandspension und aufgrund einer oder mehrerer anderer Regelungen auf eine Ruhestandspension beziehungsweise auf einen anderen als Ruhestandspension geltenden Vorteil erheben kann und wenn die Summe der Brüche, die die Höhe jeder dieser Pensionen ausdrücken, die Einheit überschreitet, wird der Bruchteil, der die für die Berechnung der Ruhestandspension als Selbständiger berücksichtigte Berufslaufbahn darstellt, um so viel verkürzt, wie für die Reduzierung der genannten Summe auf die Einheit notwendig ist.

Der in vorangehendem Absatz erwähnte Bruchteil drückt das Verhältnis aus zwischen Dauer der Zeiträume, Prozentsatz oder jedem anderen Kriterium mit Ausnahme des für die Festlegung der gewährten Pension berücksichtigten Betrags und Höchstdauer, Höchstgrenze des Prozentsatzes oder Höchstgrenze jedes anderen Kriteriums, auf dessen Grundlage eine vollständige Pension gewährt werden kann.

Eine vergleichbare Reduzierung findet Anwendung, wenn der hinterbliebene Ehepartner eines Selbständigen aufgrund des vorliegenden Erlasses Anspruch erheben kann auf eine Hinterbliebenenpension und aufgrund einer oder mehrerer anderer Regelungen auf eine Hinterbliebenenpension beziehungsweise auf einen als Hinterbliebenenpension geltenden Vorteil, deren Gesamthöhe die in Absatz 1 erwähnten Normen überschreitet.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter ‘ andere Regelung ’ jede andere belgische Regelung in Sachen Ruhestands- und Hinterbliebenenpension und jede

vergleichbare Regelung eines anderen Landes oder eine Regelung, die auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbar ist.

[...] ».

B.4. Die in Rede stehenden Bestimmungen sind Bestandteil des gesetzlichen Rahmens, der die Pensionsansprüche von Lohnempfängern beziehungsweise Selbständigen auf dem Gebiet der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen bei Beendigung der Laufbahn regelt. Bei der Bestimmung dieser Pensionsansprüche ist eine vollständige Laufbahn nach höchstens 45 Jahren erreicht und ist das Prinzip der Laufbahneinheit zu berücksichtigen.

Das Prinzip der Laufbahneinheit (eingeführt durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 205 vom 29. August 1983, bestätigt durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse zur Ausführung von Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden ») beinhaltet, dass für einen Pensionsempfänger unabhängig von der Pensionsregelung und von dem Umstand, ob er eine homogene oder gemischte Laufbahn zurückgelegt hat, nie mehr als 45 Laufbahnjahre bei der Bestimmung seiner Pensionsansprüche berücksichtigt werden können. Das bedeutet, dass die tatsächlich zurückgelegten Laufbahnjahre unabhängig von der Pensionsregelung auf 45 Jahre reduziert werden, indem die überschüssigen Jahre in Abzug gebracht werden.

B.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 in der jeweils am 1. Januar 2007 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien.

B.6. Die in Rede stehenden Bestimmungen werden so gedeutet, dass im Falle einer homogenen Laufbahn als Lohnempfänger die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre abgezogen werden. Bei der Bestimmung der Pensionsansprüche im Rahmen einer gemischten Laufbahn wird immer von einer abstrakten Hierarchie hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit eines Laufbahnjahres für einen Sozialversicherten ausgegangen (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1095/3, S. 2). So werden die Laufbahnjahre als Beamter immer als vorteilhafter als die Laufbahnjahre als Lohnempfänger und die Laufbahnjahre als Lohnempfänger als vorteilhafter als die Jahre als Selbständiger angesehen. So werden in der Pensionsberechnung für Selbständige die « vorteilhaften » Laufbahnjahre als Lohnempfänger oder Beamter

berücksichtigt. Im Falle einer gemischten Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger werden, angesichts dieser abstrakten Hierarchie, die Laufbahnjahre als Selbständiger automatisch von der Gesamtanzahl abgezogen, und zwar unabhängig davon, ob dies die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre sind.

Dem Gerichtshof wird folglich die Frage gestellt, ob die in Rede stehenden Bestimmungen einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen Sozialversicherten in Bezug auf die Reduzierung der überschüssigen Jahre auf 45 Laufbahnjahre einführen.

B.7. Aus der vorgelegten Vorabentscheidungsfrage ergibt sich, dass die Situation eines Sozialversicherten, der eine homogene Laufbahn von mehr als 45 Jahren als Lohnempfänger zurückgelegt hat, mit der Situation eines Sozialversicherten verglichen wird, der eine gemischte Laufbahn von mehr als 45 Jahren als Lohnempfänger und Selbständiger zurückgelegt hat.

Der Ministerrat führt an, dass sich der vorgelegte Vergleich auf Kategorien von Personen beziehe, die nicht vergleichbar seien.

B.8. Vor dem Hintergrund des Prinzips der Laufbahneinheit und der Weise des Herausrechnens überschüssiger Laufbahnjahre, um eine Laufbahn von höchstens 45 Laufbahnjahren als Ergebnis zu bekommen, befinden sich die Sozialversicherten mit einer homogenen und diejenigen mit einer gemischten Laufbahn nicht in derart unterschiedlichen Situationen, dass sie nicht auf sachdienliche Weise miteinander verglichen werden können.

Die Begriffe Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nämlich nicht miteinander verwechselt werden. Der bloße Umstand, dass es in Bezug auf die Bedingungen, die Finanzierung und die Beiträge Unterschiede in den Pensionsregelungen von Lohnempfängern und Selbständigen gibt, kann zwar einen Aspekt bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds darstellen, jedoch nicht herangezogen werden, um die Nichtvergleichbarkeit dieser Kategorien von Personen anzunehmen, andernfalls wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Der vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegte Behandlungsunterschied beruht im Wesentlichen auf der Struktur der Laufbahn. Es handelt sich dabei um ein objektives Unterscheidungskriterium.

B.11. Das Prinzip der Laufbahneinheit und die damit verbundene Reduzierung einer Laufbahn auf 45 Jahre wurden eingeführt, um die Pensionen bezahlbar zu halten und sicherzustellen, dass niemand eine höhere Pension bekommt, als im Rahmen einer vollständigen Laufbahn vorgesehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 557/1, SS. 5-6). Mit diesem Prinzip wollte der Gesetzgeber die überschüssigen Laufbahnjahre ohne zusätzlichen Nachteil für den Sozialversicherten herausrechnen.

B.12. Im Lichte der in B.11 erwähnten Ziele ist es sachdienlich, die Reduzierung so vorzunehmen, dass die für die Pensionsberechnung am wenigsten günstigen überschüssigen Laufbahnjahre von der Laufbahn abgezogen werden.

Obwohl das automatische Herausrechnen von Laufbahnjahren als Selbständiger, insbesondere vor der Einführung der proportionalen Pensionsberechnung bei Selbständigen durch das Gesetz vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen », meistens zu der günstigsten Festlegung der Pensionsansprüche im Rahmen einer gemischten Laufbahn führt, ist das seit der Einführung dieses Gesetzes vom 15. Mai 1984 nicht immer der Fall, was die Kategorie von Sozialversicherten mit einer gemischten Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger unter bestimmten Umständen finanziell benachteiligt. Das ist unter anderem dann bei einem Sozialversicherten mit einer gemischten Laufbahn der Fall, wenn er als Selbständiger hohe Beiträge gezahlt hat und daher eine höhere Pension als Selbständiger aufgebaut hat als während der Jahre, in denen er noch Lohnempfänger war, oft am Anfang der Laufbahn mit einer relativ geringen Entlohnung.

Sofern bei der Bestimmung der Pensionsansprüche eines Sozialversicherten mit einer gemischten Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger die Maßnahme der Laufbahneinheit zur Folge hat, dass ohne irgendeine konkrete individuelle Prüfung zu den tatsächlich am wenigsten günstigen Jahren die Laufbahnjahre im Rahmen der Regelung der Selbständigen automatisch herausgerechnet werden, ist die Maßnahme im Lichte der vorerwähnten Ziele weder sachdienlich noch sachlich gerechtfertigt.

B.13. Im Übrigen hat der Gesetzgeber im selben Sinne festgestellt, dass dieser Behandlungsunterschied hinsichtlich der Weise des Herausrechnens überschüssiger Laufbahnjahre unter bestimmten Umständen mit nachteiligen Folgen für Sozialversicherte mit einer gemischten Laufbahn als Arbeitnehmer und Selbständiger verbunden ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1095/1, SS. 2-4, und Nr. 2-1095/3, SS. 2-3), und entschieden, diesen Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung der begrenzten Auswirkungen auf den Haushalt zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1095/3, S. 3). Folglich haben die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger und Selbständige unter Berücksichtigung des Prinzips der Laufbahneinheit » die in Rede stehenden Bestimmungen abgeändert, um so vorzusehen, dass bei der Berechnung der Pensionsansprüche die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre herausgerechnet werden, unabhängig von der Regelung, in deren Rahmen sie zurückgelegt wurden.

Obwohl die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 nicht in Kraft getreten sind, wurde das Prinzip, wonach nur die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre unberücksichtigt bleiben, unabhängig von der Regelung, in deren Rahmen sie zurückgelegt wurden, in Paragraph 2 der in Rede stehenden Bestimmungen, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2014 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Pensionsregelung für Lohnempfänger unter Berücksichtigung des Prinzips der Laufbahneinheit » beziehungsweise Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2014 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Pensionsregelung für Selbständige unter Berücksichtigung des Prinzips der Laufbahneinheit », übernommen, und zwar unter den vom König zu bestimmenden Bedingungen. Obwohl auch diese Bestimmungen nicht in Kraft getreten sind, bringen sie den neuen Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, eine Weise des Herausrechnens vorzusehen, die die Sozialversicherten mit einer gemischten Laufbahn nicht benachteiligt.

B.14. Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 in der jeweils am 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind daher nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sofern sie verhindern, dass bei der Bestimmung der individuellen Pensionsansprüche eines Sozialversicherten mit einer gemischten Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre, unabhängig von der Regelung, in deren Rahmen sie zurückgelegt wurden, von der Laufbahn in Abzug gebracht werden.

B.15.1. Der Ministerrat ersucht den Gerichtshof, die Folgen der in Rede stehenden Bestimmungen aufrechtzuerhalten, um einschneidende administrative und haushaltsbezogene Folgen zu verhindern.

B.15.2. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme vom deklaratorischen Charakter des im Rahmen einer Vorabentscheidung erlassenen Entscheids zu verstehen. Vor der Entscheidung, dass die Folgen der in Rede stehenden Bestimmungen aufrechterhalten werden, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus der Wirkung der nicht modulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit unverhältnismäßig ist gegenüber der Störung, die sie für die Rechtsordnung mit sich bringen würde.

B.15.3. Da der Ministerrat selbst anerkennt, dass die Zahl der Personen, die von der festgestellten Verfassungswidrigkeit betroffen sind, eher gering sei, weist er nicht nach, dass administrative und haushaltsbezogene Gründe die Aufrechterhaltung der Folgen erforderlich machen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » und Artikel 19 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige » in der jeweils am 1. Januar 2007 geltenden Fassung verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern sie verhindern, dass bei der Bestimmung der individuellen Pensionsansprüche eines Sozialversicherten mit einer gemischten Laufbahn als Lohnempfänger und Selbständiger die am wenigsten günstigen Laufbahnjahre, unabhängig von der Regelung, in deren Rahmen sie zurückgelegt wurden, von der Laufbahn in Abzug gebracht werden.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Januar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen